

Achim Zimmermann und Johannes Kneer*

Zivilrechtliche und strafrechtliche Handlungsmöglichkeiten bei persönlichen Angriffen und Anfeindungen auf den Bürgermeister

Verbale Angriffe auf Bürgermeister/-innen unter Nutzung des Internets sowie den üblichen Printmedien häufen sich in letzter Zeit. Dabei werden nicht zuletzt unwahre Tatsachen über die Person des Bürgermeisters/-in behauptet und verbreitet oder es kommt sogar zu Beleidigungen und Diffamierungen. Der/die Bürgermeister/-in wird geradezu an den Pranger gestellt. Dies kann erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Schließlich ist diese/dieser Wahlbeamte/ Wahlbeamter auf Zeit. Deshalb ist es wichtig, richtig und schnell zu reagieren. Im Folgenden wird daher ein Überblick über die zivilrechtlichen sowie strafrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung von Abwehransprüchen verschafft.

I. Zivilrechtliche Handlungsmöglichkeiten

Anspruchsgrundlage

Zivilrechtlich besteht die Möglichkeit, im Falle der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen oder Beleidigungen die Unterlassung dieser durchzusetzen. Der Anspruch auf Unterlassung ergibt sich dabei regelmäßig aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, analog 1004 Abs. 1 BGB, ggf. i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG oder § 185 f. StGB. Der Anspruch wird aus dem grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleitet. Demnach ist das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner personalen und sozialen Identität sowie Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit geschützt¹.

Der Schutz umfasst die Persönlichkeit in allen ihren Ausprägungen, z.B. Erscheinung, persönliche Daten, Darstellung nach außen etc. Daher kann eine Person auch vorbeugend auf Unterlassung von Äußerungen in Anspruch genommen werden, sofern die Äußerung eine Beleidigung und/oder unwahre Tatsachenbehauptung darstellt und die ernstliche, auf Tatsachen begründete Besorgnis künftiger Wiederholungen der Äußerung besteht.

Schutzsphären

Zunächst ist zu unterscheiden, in welcher der geschützten Sphären ein Eingriff erfolgt.

Zu differenzieren sind folgende grundrechtlich geschützten Sphären:

- Individualsphäre,
- Privatsphäre,
- Intimsphäre.

Die **Individualsphäre** schützt das Selbstbestimmungsrecht und bewahrt die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt, seinem öffentlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Wirken². Der Persönlichkeitsschutz ist in dieser Sphäre weniger weitgehend³. Äußerungen hierzu dürfen nur bei schwerwiegenden Auswirkungen auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden⁴. Insbesondere bei großem Verbreitungsgrad mit erheblichen Auswirkungen, etwa bei einem Bewertungsforum im Internet, kann dies der Fall sein⁵.

Die **Privatsphäre** betrifft den Lebensbereich, zu dem andere Menschen nach der sozialen Anschauung nur mit Zustimmung des Betroffenen Zugang haben⁶.

Darunter fällt z.B. das Leben im Familienkreis oder das sonstige Privatleben im eigenen häuslichen Bereich. Ebenso wenn sich der Betroffene außerhalb in eine örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv für sich allein sein will⁷. Im Bereich der Familie wird der Persönlichkeitsschutz durch Art. 6 GG noch verstärkt⁸.

Die **Intimsphäre** umfasst die innere Gedanken- und Gefühlswelt. Hierzu gehören vertrauliche Briefe, Tagebuchaufzeichnungen sowie Angelegenheiten, für die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besteht, z.B. Gesundheitszustand, Einzelheiten über Sexualleben⁹. Deshalb genießt die Intimsphäre absoluten Persönlichkeitsschutz.

Verletzungshandlung

Damit der Unterlassungsanspruch entsteht, ist zunächst eine Verletzungshandlung erforderlich. Diese ist regelmäßig in Form der **Beeinträchtigung** einer der vorbenannten Sphären zu sehen. Ein

* Achim Zimmermann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Rechtsanwalt Johannes Kneer sind in der Sozietät iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, tätig.

Eingriff erfolgt bei der Ermittlung und Offenlegung persönlicher Einzelheiten aus den geschützten Sphären. Die Beeinträchtigung verlangt, dass die Verletzungshandlung die genannte Sphäre berührt. Unwahre Behauptungen im Bereich der Individualsphäre ohne Belang für die soziale Geltung genügen deshalb nicht für die Annahme einer Verletzungshandlung¹⁰.

Ferner muss die Beeinträchtigung eine konkrete Person betreffen. Dabei reicht eine hinreichende **Identifizierbarkeit** aus. Eine namentliche Nennung ist nicht zwingend erforderlich¹¹. Zudem ist bereits eine mittelbare Beeinträchtigung der genannten Sphären ausreichend, weshalb z.B. der Informant der Presse für eine das Persönlichkeitsrecht verletzende Berichterstattung haftet, wenn er durch seine Information die Verletzungshandlung letztlich veranlasst hat. Wird das Persönlichkeitsrecht der Ehefrau bzw. des minderjährigen Kindes verletzt, wird das Persönlichkeitsrecht des Ehemanns bzw. Vaters oder Erziehungsberechtigten nur dann (mit-)verletzt, wenn dadurch zugleich sein eigenes Persönlichkeitsbild mit der Vorstellung eines Minderwertes belastet oder der Vorwurf einer Vernachlässigung der Erziehungspflicht erhoben wird¹².

Widerrechtlichkeit

Der Eingriff in die Schutzsphäre muss darüber hinaus widerrechtlich erfolgen, damit ein Unterlassungsanspruch entsteht. Liegt eine Einwilligung des Verletzten vor, ist dies freilich nicht der Fall. Auch die reine Feststellung eines Eingriffs in die Schutzsphäre reicht für sich genommen für die Rechtswidrigkeit noch nicht aus. Im Einzelfall ist unter Würdigung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festzustellen, ob der Eingriff befugt war oder nicht¹³. Die Abgrenzung erfolgt anhand einer Güter- und Interessenabwägung, welche erfahrungsgemäß schwierig und komplex ist. Im Regelfall sind die Grundrechte des Äußernden auf Meinungs-, Presse- und

Kunstfreiheit gegen das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen einer Äußerung abzuwägen.

Insbesondere das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt Äußerungen in Form von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen, soweit diese meinungsbezogen sind, ungeachtet des Verbreitungsmediums¹⁴. Die Pressfreiheit umfasst den Schutz des gesamten Inhalts des Presseorgans ohne Rücksicht auf den Informationswert im Einzelfall¹⁵. Schranke dieser Grundrechte ist der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz.

Zu unterscheiden ist deshalb zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen bzw. Meinungsäußerungen. Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung einzustufen ist, hängt davon ab, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Die Abgrenzung kann entscheidend sein, da bewusst unwahre Tatsachen nicht von der Meinungsfreiheit des Art. 5 GG gedeckt sind¹⁶. Dies gilt auch für Zeiten des Wahlkampfes¹⁷ und auf Parteiversammlungen¹⁸.

Eine Tatsachenbehauptung ist aber nur dann rechtswidrig, wenn davon die Intim- oder Privatsphäre oder eine andere besonders geschützte Sphäre betroffen ist und kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Tatsachenäußerung diese rechtfertigt. Ist im Zeitpunkt der Äußerung die Wahrheit unklar, hat der Äußernde im Zweifelsfall den Wahrheitsbeweis zu führen. Gelingt der Beweis nicht, ist die Behauptung als unwahr zu behandeln und nicht durch Art. 5 GG geschützt.

Werturteile und Meinungsäußerungen hingegen sind zunächst durch Art. 5 GG geschützt. Enthält die Äußerung Tatsachenbehauptungen, ist deren Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die subjektive Meinung darf in Streitpunkten des Allgemeininteresses hart, scharf und überspitzt, provokativ, abwertend, übersteigert, polemisch und ironisch geäußert werden¹⁹. Auch abwertende Kritik darf, solange sie sachbezogen ist, scharf, schonungslos und ausfällig sein²⁰.

Grundsätzlich hat die Meinungsfreiheit Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz, soweit eine Äußerung Bestandteil der für eine freiheitlich demokratische Ordnung schlechthin konstituierenden ständigen geistigen Auseinandersetzungen in Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung ist²¹. Allerdings genießt der Schutz des Persönlichkeitsrechts Vorrang, wenn durch die Äußerung ein Angriff auf die Menschenwürde erfolgt²². Ebenso wenn die Äußerung eine Schmähkritik oder reine Formalbeleidigung darstellt²³. Hiervon ist auszugehen, wenn die persönliche Kränkung oder Herabsetzung das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängt, wenn es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache, sondern um Diffamierung des Betroffenen geht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll²⁴.

Für die Abwägung ist zudem entscheidend, in welche Sphäre (Individual-, Privat- oder Intimsphäre) eingegriffen wurde. Die Intimsphäre genießt absoluten Schutz (siehe oben). Sie ist der öffentlichen Darstellung gänzlich verschlossen.

In der Privatsphäre bleibt es dem Betroffenen grundsätzlich vorbehalten, welcher Öffentlichkeit er sich in seiner Persönlichkeit darstellt²⁵. So kann ein Eingriff in die Privatsphäre beispielhaft dann gerechtfertigt sein, wenn die wahrheitsgemäße Aufklärung über Vorgänge aus dem privaten Lebensbereich einer Person aus besonderen Gründen für die Allgemeinheit von Bedeutung ist²⁶. Der Schutzbereich der Privatsphäre ist im Vergleich zur Intimsphäre eingeschränkt. Insbesondere im Falle einer Betätigung im öffentlichen, politischen wirtschaftlichen Leben²⁷. Schließlich muss sich der Betroffene bei einer solchen Betätigung auf Beobachtung und Bewertung seines Verhaltens einstellen. Unstreitig sind aber schwerwiegende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht in Form von Stigmatisierung und Ausgrenzung verboten²⁸.

Darüber hinaus ist bei der Abwägung die Schwere des Eingriffs unter Berücksichti-

gung des immateriellen Schadens zu beurteilen. Ebenso das eigene Verhalten des Verletzten. Wer politisch Einfluss nimmt, muss grundsätzlich auch scharfe, abwertende Kritik vertragen und Polemik gegen seine Person hinnehmen²⁹. Wer im Meinungskampf Vorwürfe erhebt oder provoziert und herausfordert, muss es sich gefallen lassen, dass scharf reagiert wird³⁰. Wer Veröffentlichungen aus der Privatsphäre duldet oder fördert bzw. bewusst die Aufmerksamkeit auf sich zieht und geschützte Lebenssachverhalte veröffentlicht, ist freilich weniger schutzwürdig³¹.

Auf Schädigerseite ist insbesondere der Zweck des Eingriffs abzuwägen, ebenso seine Funktion. So können insbesondere Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts rechtfertigen, nicht jedoch die Verletzung der Menschenwürde³². So genießen Beiträge zur Auseinandersetzung mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage höheren Schutz als die Verfolgung lediglich privater Interessen. Da ein vertretbares Verhältnis zwischen dem erstrebten Zweck sowie Form, Art und Ausmaß des Eingriffs bestehen muss, muss der Eingriff geeignet und angemessen sein, den gewünschten Zweck zu erreichen.

Rechtsfolge

Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts führt zu einem Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung (Berichtigung, Ergänzung) und ggf. auf Gegendarstellung. Ist die Verletzung schuldhaft erfolgt, besteht zusätzlich ein Anspruch auf Schadensersatz.

Wiederholungsgefahr

Ein Unterlassungsanspruch zur Abwehr künftiger Beeinträchtigungen besteht nur dann, wenn überhaupt eine Wiederholungsgefahr besteht. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Unterlassungsanspruch. Als Wiederholungsgefahr wird die auf Tatsachen gegründete objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen

definiert³³. Regelmäßig begründet die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr³⁴. An die Widerlegung dieser sind hohe Anforderungen zu stellen³⁵. Dabei reicht das bloße Versprechen, die Störung oder Handlung nicht mehr vorzunehmen, nicht aus, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen³⁶. Vielmehr ist regelmäßig die Abgabe einer Vertragsstrafe erforderlich³⁷. Deshalb ist vor der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs üblicherweise der Schädiger zur Abgabe einer so genannten **strafbewehrten Unterlassungserklärung** aufzufordern.

Fazit

Zur Beurteilung des Bestehens eines Unterlassungsanspruchs ist letztlich immer eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Zur konkreten Beurteilung des Bestehens eines Unterlassungsanspruchs sind insbesondere die Grundrechte des Schädigers auf Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit gegen das Grundrecht des Geschädigten auf allgemeinen Persönlichkeitsschutz abzuwägen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung und/oder Werturteil bzw. Meinungsäußerung handelt. Handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, fällt dies nicht unter den Schutz des Art. 5 GG, die Meinungsfreiheit. Handelt es sich hingegen um ein Werturteil oder eine Meinungsäußerung, ist diese zumindest dann nicht geschützt, wenn es sich um eine Schmähkritik oder reine Formalbeleidigung handelt. Vor einer gerichtlichen Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs ist regelmäßig eine strafbewehrte Unterlassungserklärung einzuholen, damit im Streitfall die Wiederholungsgefahr bewiesen werden kann.

Exkurs Gegendarstellungsanspruch

Der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch ist in § 11 Abs. 1 Landespressegesetz Baden-Württemberg (LPG BW) geregelt. Der Anspruch besteht, unabhängig davon, ob dem Verfasser

oder der Redaktion ein Vorwurf gemacht werden kann, und auch unabhängig davon, ob die verbreiteten Informationen tatsächlich unwahr sind. Ziel des Gegendarstellungsanspruchs ist es, dass der Betroffene kurzfristig Stellung nehmen kann, hingegen nicht die Wahrheitsfindung. Schließlich ist die Wirkung einer Tatsachenbehauptung aufgrund des Verbreitungsgrades einer Zeitung erheblich.

Adressatenkreis

Nach § 11 Abs. 1 LPG BW sind der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks dazu verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptungen betroffen ist. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der/die Betroffene/n in der Pressemitteilung namentlich genannt wurde³⁸. Ausreichend ist die hinreichende Identifizierbarkeit. Anspruchsberechtigt kann auch eine Gemeinde sein.

Tatsachenbehauptung

Voraussetzung des Anspruchs auf Abdruck einer Gegendarstellung ist die den individuellen Interessenkreis berührende Veröffentlichung einer Tatsachenbehauptung. Gegenüber Meinungsäußerungen besteht hingegen kein Anspruch auf Gegendarstellung. Sinn und Zweck der Beschränkung auf Tatsachenbehauptungen ist es zu verhindern, dass die in jeder Zeitung oder Zeitschrift vorkommenden künstlerischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Wertungen einer Gegendarstellung durch den Leser unterliegen. Tatsachen in diesem Sinne sind Sachverhalte, Begebenheiten, Vorgänge, Verhältnisse oder Zustände, die der Vergangenheit oder Gegenwart angehören und die dem Beweis zugänglich sind. Auf obige Ausführungen zum Unterlassungsanspruch wird insoweit verwiesen. Freilich ist die Abgrenzung regelmäßig problematisch. Unerheblich ist es hingegen, ob die getätigte Tatsachenbehauptung wahr oder falsch ist.

Berechtigtes Interesse

Soweit der Gegendarstellungsanspruch ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person oder Stelle voraussetzt, fehlt dieses bei offensichtlicher Unwahrheit der Gegendarstellung. Diese ist dann anzunehmen, wenn die Unrichtigkeit allgemein, auch für den Durchschnittsleser erkennbar ist. Die Unwahrheit ist aber auch dann anzunehmen, wenn diese dem erkennenden Gericht unzweifelhaft bekannt ist. Für das Vorliegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit genügt es, wenn sich aus dem Material, das dem Gericht vorliegt, ergibt, dass der Antragsteller sich mit seinem eigenen Verhalten in Widerspruch setzt³⁹. An die offenbare Unrichtigkeit der Gegendarstellung sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Unwahrheit muss in der Regel so klar auf der Hand liegen, dass sie ohne Glaubhaftmachung und Beweisführung zweifelsfrei fest steht.⁴⁰

Weiterhin besteht regelmäßig dann kein berechtigtes Interesse, wenn der Abdruck der Gegendarstellung sachlich nichts anderes enthält als die Erstmitteilung. Da es aber gerade bei politischen Erklärungen auf Nuancen ankommt, ist in diesem Bereich für eine Gegendarstellung schon auch dann ein berechtigtes Bedürfnis zu bejahen, wenn der von der

Erstmitteilung Betroffene nur wegen einer Nuance die Gegendarstellung verlangt.⁴¹ Schließlich kommt dem Wortlaut der Behauptung im politischen Umfeld ein größeres Gewicht als in anderen Bereichen zu.

Anspruchsverpflichtung

Anspruchsverpflichtet ist der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks, sprich einer Zeitung. Dies kann umgekehrt auch die Gemeinde sein, soweit diese Redakteur oder Verleger etwa des Amts- oder Mitteilungsblattes ist.

Form und Inhalt der Gegendarstellung

Die Verpflichtung zum Abdruck der Gegendarstellung besteht für das Druckwerk, in dem die Tatsachenbehauptung aufgestellt wurde. Ebenso für Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist. Dabei fügt die Redaktion häufig einen so genannten „Redaktionsschwanz“ an. Dort kann die Redaktion zur Gegendarstellung selbst nochmals Stellung nehmen. In der Regel wird erwähnt, dass die Redaktion zum Abdruck der Gegendar-

stellung verpflichtet ist, häufig ergänzt um die Feststellung, dass die Aussage der Gegendarstellung nach Auffassung der Redaktion nicht den Tatsachen entspricht oder dass die Redaktion bei ihrer ersten Aussage bleibt. Die Redaktion kann sich hier inhaltlich von der Aussage der Gegendarstellung distanzieren. Sie darf hierbei aber nur die Tatsachen der Gegendarstellung anzweifeln, nicht aber die Gegendarstellung entwerfen.

Fazit

Der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch kann vergleichsweise einfach durchgesetzt werden und ist daher häufig ein taugliches Mittel, falsche Tatsachenbehauptungen klarzustellen. Entscheidend ist die schnelle Reaktion, da sich aufgrund der rasanten Berichterstattung die betreffende Thematik ansonsten bereits wieder erledigt haben könnte und das Interesse der Öffentlichkeit schnell abnimmt.

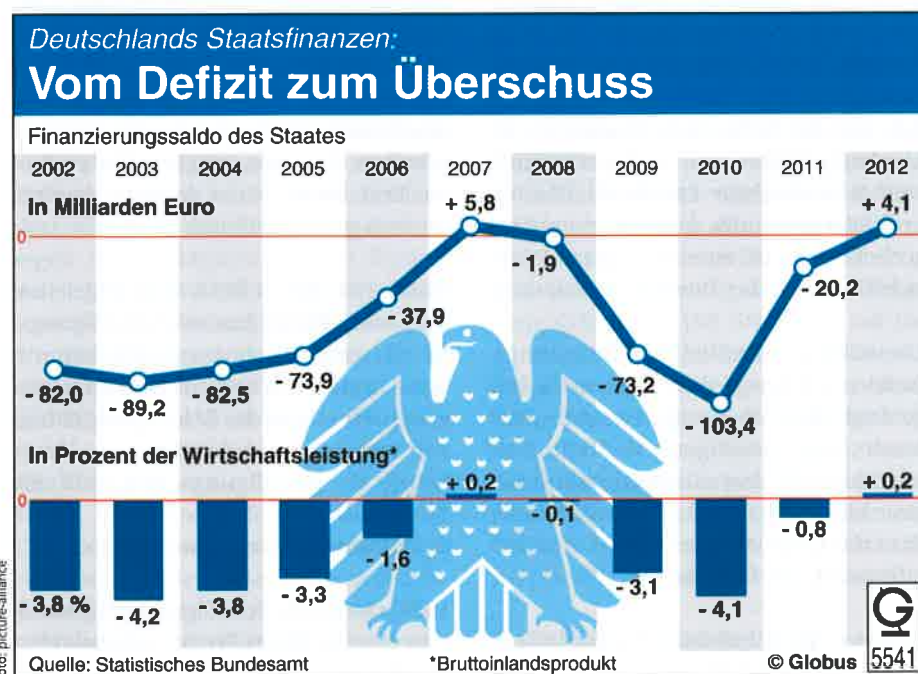
II. Strafrechtliche Handlungsmöglichkeiten

Neben den aufgezeigten zivilrechtlichen Ansatzpunkten bietet auch das Strafrecht Sanktionsmöglichkeiten für persönliche Angriffe und Anfeindungen.

Das Rechtsgut Ehre

In strafrechtlicher Hinsicht kommt bei beleidigenden Äußerungen die Erfüllung der Straftatbestände der §§ 185 ff StGB (Beleidigungsdelikte) in Betracht. Diese schützen die Ehre als personales Rechtsgut. Unter dem Begriff der Ehre ist nach dem herrschenden normativen-faktischen Ehrbegriff der Wert eines bestimmten Menschen zu verstehen, der ihm Kraft seiner Personenwürde und seines sittlich-sozialen Verhaltens zukommt⁴².

Somit liegt ein Angriff auf die Ehre dann vor, wenn der Täter einem anderen zu Unrecht Mängel zuschreibt, die, wenn sie vorliegen, den Geltungswert des Betroffenen mindern würden⁴³. Geschützt



ist damit der Anspruch auf Achtung des Wertes einer Person. Inhalt und Grenzen des Schutzes bestimmen sich dabei bei jedem Betroffenen individuell nach seinem eigenen Verhalten sowie seiner sozialen Stellung. Dies macht die Feststellung einer Ehrverletzung und der sich daraus ergebenden strafrechtlichen Bedeutsamkeit mitunter zu einer schwierigen Angelegenheit sowohl im Vorfeld für den Betroffenen als auch für die Strafverfolgungsbehörden.

Die Tatbestände

Bei der Prüfung der Straftatbestände der Beleidigungsdelikte ist wie auch beim zivilrechtlichen Vorgehen zwischen Werturteilen und unwahren Tatsachenbehauptungen zu differenzieren. Bei Werturteilen kommt der Straftatbestand des § 185 StGB (Beleidigung) in Betracht.

Bei unwahren Tatsachenbehauptungen ist darauf abzustellen, ob die Behauptung gegenüber dem Opfer selbst und/oder gegenüber Dritten abgegeben wurde. Wird die unwahre Tatsachenbehauptung (nur) gegenüber dem Opfer abgegeben, ist ebenfalls § 185 StGB einschlägig. Erfolgt die Tatsachenbehauptung gegenüber Dritten, ist der Straftatbestand des § 186 StGB (üble Nachrede) oder der qualifizierende Tatbestand des § 187 StGB (Verleumdung) zu prüfen.

Der Straftatbestand der üblen Nachrede nach § 186 StGB kommt dann in Betracht, wenn die Tatsache nicht erweislich wahr ist. Steht hingegen die Unwahrheit fest, kommt die Erfüllung des Straftatbestandes der Verleumdung nach § 187 StGB in Betracht. Handelt es sich hingegen um wahre Tatsachenbehauptungen, ist eine Strafbarkeit nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 192 StGB (Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises) denkbar.

Erfolgt die üble Nachrede oder Verleumdung gegenüber Personen des politischen Lebens, kann die Qualifikation des § 188 StGB (üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens) einschlägig sein.

Beleidigung, § 185 StGB

Unter Beleidigung ist der Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch Kundgabe eigener Nicht- oder Missachtung zu verstehen⁴⁴. Eine Beleidigung kann sowohl durch eine ehrverletzende Tatsachenbehauptung gegenüber dem Betroffenen als auch durch ein Werturteil gegenüber dem Betroffenen oder einem Dritten verwirklicht werden.

Tatsachenbehauptungen sind solche Behauptungen, die dem Beweis zugänglich sind, also wahr oder falsch sein können. Da die Nicht- oder Missachtung des Geltungsanspruchs des Betroffenen zum Ausdruck kommen muss, ist es erforderlich, dass behauptete Tatsachen einen ehrverletzenden Charakter aufweisen. Nach herrschender Meinung ist die Unwahrheit einer geäußerten Tatsache Voraussetzung des Beleidigungstatbestandes im Zwei-Personen-Verhältnis⁴⁵.

Davon zu unterscheiden sind **Werturteile**. Diese sind nicht dem Beweis zugänglich. Durch Werturteil kommt eine Meinung, eine persönliche Überzeugung oder eine subjektive Stellungnahme zum Ausdruck⁴⁶. Hierunter fallen typischerweise Beschimpfungen. Das Werturteil muss ebenfalls einen ehrenrührigen Inhalt haben, die Missachtung muss zum Ausdruck gebracht werden. Entscheidend ist dabei der objektive Sinngehalt der Äußerung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers⁴⁷. Unerheblich sind übersteigerte Empfindlichkeiten und Eitelkeiten des Äußerungsempfängers. Ebenso ist eine besondere Rücksichtslosigkeit des Täters nicht relevant.

Dies führt zu erheblichen Abgrenzungsproblemen. Beispielhaft sei etwa die Frage angeführt, ob die Anrede mit „Du“ bereits eine Beleidigung darstellt. Entscheidend ist, dass es sich nicht nur um eine bloße Taktlosigkeit handelt, sondern das „Du“ darüber hinaus eine Herabsetzung der Ehre darstellt⁴⁸.

Weiter ist es grundsätzlich erforderlich, dass einzelne Adressaten von einer Be-

schimpfung betroffen sind. Eine **Pausalbeschimpfung** reicht für die Erfüllung des Beleidigungstatbestandes regelmäßig nicht aus. Allerdings können sich erforderliche Individualisierungen und Konkretisierungen aufgrund eines räumlichen oder zeitlichen Bezuges ergeben.

Ein Angriff auf die individuelle Ehre einer Person ist jedoch auch unter einer **Kollektivbezeichnung** möglich. Es muss sich dabei um eine nach äußeren Kennzeichen abgrenzbare Mehrheit handeln⁴⁹. Dann kann diese Mehrheit von Personen auch durch eine Äußerung verletzt werden, die der Täter nur gegen eine einzelne, aber nicht näher bestimmte Person dieser Gruppe richtet, wenn er sich vorstellt, dass die Äußerung auf alle Mitglieder der Personengesamtheit bezogen wird⁵⁰. Als ausreichend konkrete Kollektivbezeichnungen werden bspw. angesehen: die deutschen Ärzte, der deutsche Richterstand, alle Kriminalbeamten, die an einem bestimmten Ort gleichzeitig ihren Dienst taten. Nicht konkret genug sind dabei: die Christen, die Beamten usw.

Umstritten ist, inwieweit Behörden, Verbände und juristische Personen eine persönliche Ehre haben können und damit **selbst** beleidigungsfähig sind. Auf Personengemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit trifft dies dann zu, wenn sie eine rechtlich anerkannte soziale Aufgabe wahrnehmen und einen einheitlichen Willen bilden können⁵¹. Anerkannt sind beispielsweise Gewerkschaften, Parteien, religiöse Orden und das Rote Kreuz. Nicht dagegen Vereine, die rein private Hobbies pflegen.

Aus § 194 Abs. 3 StGB wird abgeleitet, dass auch **Behörden** ein beleidigungsfähiger sozialer Achtungswert zukommt, denn in dieser Vorschrift ist der Gesetzgeber selbst von der Beleidigungsfähigkeit von Behörden ausgegangen. Anerkannt als beleidigungsfähig sind die Bundeswehr, Polizeidezernate sowie auch **kommunale Dienststellen**.

Weiter muss die beleidigende Äußerung von einer anderen Person (der Beleidigte oder ein Dritter) zur **Kenntnis** ge-

nommen werden. Vertrauliche Äußerungen im Familienkreis sind nicht tatbestandsmäßig, sofern keine Weitergabe zu befürchten ist. Ebenso bei Äußerungen gegenüber engen Freunden und bei Vertrauensverhältnissen der Schweigepflichtigen.

Der (bedingte) Vorsatz muss das Bewusstsein umfassen, dass die Äußerung nach ihrem objektiven Sinn eine Missachtung darstellt⁵².

Üble Nachrede, § 186 StGB

§ 186 StGB stellt die Behauptung oder Verbreitung einer ehrverletzenden **Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten** unter Strafe. Eine ehrenrührige Tatsache liegt dann vor, wenn diese dazu geeignet ist, den Anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Ausreichend ist dabei die bloße Eignung zur Verächtlichmachung bzw. Herabwürdigung, § 186 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Die ehrenrührige Tatsache muss in Beziehung auf einen anderen behauptet oder verbreitet werden. Dies bedeutet, dass Beleidigter und Empfänger der Mitteilung nicht personenidentisch sein dürfen. Wird die Tatsache (nur) gegenüber dem Beleidigten selbst behauptet, ist § 185 StGB anwendbar⁵³.

Behaupten bedeutet, etwas nach der eigenen Überzeugung als wahr hinzustellen, auch wenn man es von einem Dritten erfahren hat. Entscheidend ist, dass man sich den Tatsachengehalt zu eigen macht. Einschränkende Zusätze wie z.B. „wahrscheinlich“ sind dabei unschädlich. **Verbreiten** wird definiert als Weitergabe einer fremden Tatsachenbehauptung als Gegenstand fremden Wissens und fremder Überzeugung. Dabei genügt die Verbreitung eines bloßen Gerüchts als Gerücht⁵⁴.

Die Tatsache muss **nicht erweislich wahr** sein. Ist der Tatsachenkern der Äußerung erwiesen⁵⁵ (unbedeutende Übertreibungen sind unschädlich), entfällt die Strafbarkeit. Zweifel gehen zulasten

des Täters, der Grundsatz in dubio pro reo gilt hier nicht.

Der zumindest bedingte Vorsatz muss sich darauf beziehen, dass die Tatsache ehrenrührig ist, dass der Täter sie behauptet bzw. verbreitet und dass die Äußerung unmittelbar an eine dritte Person gelangt. Nicht vom Vorsatz umfasst sein muss die Unwahrheit der Tatsache!

Verleumdung, § 187 StGB

Im Unterschied zur üblen Nachrede nach § 186 StGB erfasst der Verleumdungstatbestand nach § 187 StGB lediglich **unwahre Tatsachen**, also Tatsachen, die **objektiv unwahr** sind bzw. deren **Unwahrheit erwiesen** ist. Weiter muss der Täter die Unwahrheit gekannt haben.

Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens, § 188 StGB

Die Vorschrift soll als Qualifikation der §§ 186, 187 StGB durch den verstärkten Ehrenschatz der Vergiftung des politischen Lebens entgegenwirken. Der praktische Anwendungsbereich der Vorschrift ist jedoch gering. Durch die Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 5 I GG hat sich die Bewertung von Äußerungen im Rahmen der öffentlichen und politischen Meinungsbildung stark in Richtung Meinungsfreiheit verschoben. Nach ständiger Rechtsprechung genießt die Meinungsfreiheit weitgehenden Vorrang in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse und im politischen Meinungskampf⁵⁶. Nachdem sich der § 188 StGB nur auf die §§ 186, 187 StGB bezieht und damit nur Tatsachenbehauptungen erfasst sind, kommt hier die Einschränkung der Meinungsfreiheit dann zum Tragen, wenn der Äußernde die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung kennt bzw. diese evident ist. Denn unrichtige Informationen sind kein schützenswertes Gut⁵⁷.

§ 188 StGB schützt lediglich Personen im politischen Leben. Nicht hingegen

alle im öffentlichen Leben stehenden Verletzten, auch wenn sie das öffentliche Leben auf dem Gebiet der Weltanschauung, Wirtschaft, Wissenschaft oder Kunst maßgebend beeinflussen oder aus sonstigen Gründen „prominent“ sind. Geschützt werden Politiker der Regierungsparteien, der Opposition, Mitglieder der Landtage und des Bundestags. Auch **kommunale Spitzenpolitiker** sind geschützt, ebenso politische Beamte. Ausreichend für den Schutz ist die Betrauung mit politischen Aufgaben, die auch ein öffentliches Wirken mit sich bringen. Hingegen regelmäßig nicht geschützt sind Vertreter von Verbänden u.a. Personen, die öffentliche Belange im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrnehmen.

Tathandlung ist die Begehung einer üblen Nachrede nach § 186 StGB oder Verleumdung nach § 187 StGB; hingegen aber nicht die einfache Beleidigung nach § 185 StGB.

Voraussetzung ist ferner die öffentliche Begehung oder Begehung in einer nicht öffentlichen Versammlung, die Begehung durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen. Die Tat muss weiter geeignet sein, das öffentliche Wirken des Verletzten durch Untergrabung des Vertrauens erheblich zu erschweren – bspw. durch die öffentliche Nachrede über einen Abgeordneten, er sei persönlich korrupt⁵⁸.

Der Täter muss vorsätzlich gehandelt haben. Der (bedingte) Vorsatz muss sich dabei auf die Öffentlichkeit der Äußerung beziehen. Weiter muss dem Täter die Eignung der Äußerung zur Erschwerung des öffentlichen Wirkens des Geschädigten bewusst sein. Außerdem muss er aus Beweggründen handeln, die mit der öffentlichen Stellung des Betroffenen zusammenhängen.

Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB

Straftaten gegen die Ehre können gemäß § 193 StGB gerechtfertigt sein. Sie sind es dann, wenn die Verletzung der

Ehre eine Wahrnehmung berechtigter Interessen des Täters darstellt. Dabei ist die Interessenkollision nach den Grundsätzen der Güter- und Pflichtenabwägung aufzulösen⁵⁹. Gerade im Bereich der öffentlichen und politischen Meinungsbildung kommt hier die bereits angesprochene besondere Stellung der Meinungsfreiheit zum Tragen. Ob eine Rechtfertigung durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen vorliegt, ist dabei der Prüfung des konkreten Einzelfalls vorbehalten.

Verfolgung der Taten, Strafantrag, § 194 StGB

Straftaten gegen die Ehre sind reine Antragsdelikte. Dies bedeutet, dass sie bis auf wenige Ausnahmen nur auf Antrag des Betroffenen verfolgt werden. Dies geschieht mithilfe eines Strafantrags durch den Verletzten gemäß § 77 Abs. 1 StGB bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Regelmäßig kann nur der Verletzte selbst den Antrag stellen. Ausnahmen gelten, wenn der Verletzte ein Amtsträger ist. Dann kann auch der Dienstvorgesetzte den Antrag stellen – § 194 Abs. 3 StGB.

Fazit

Wie auch bei den zivilrechtlichen Handlungsmöglichkeiten ist die strafrechtliche Beurteilung von persönlichen Angriffen und Anfeindungen auf den Bürgermeister nur im konkreten Einzelfall möglich. Auch hier spielt das besondere Spannungsverhältnis zwischen dem berechtigten Schutzinteresse gerade in der Öffentlichkeit stehender Personen und die im politischen Meinungskampf nach der Rechtsprechung der BVerfG im Zweifel vorrangige Meinungsfreiheit die entscheidende Rolle. Das Persönlichkeitsrecht des Politikers hat dabei weit hinter der Meinungsfreiheit des Bürgers zurückzutreten, weil sich der Politiker wissentlich der genauen Beobachtung seiner Worten und Taten durch die Öffentlichkeit aussetzt⁶⁰.

Fußnoten

- 1 BGHZ 13,334.
- 2 Sprau in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Auflage 2009, § 823, Rdnr. 87.
- 3 BGH NJW 2005, 592.
- 4 BGH NJW 2005, 592.
- 5 Sprau in Palandt, a.a.O., § 823, Rdnr. 203.
- 6 Palandt, a.a.O., § 823, Rdnr. 203.
- 7 BGH NJW 1996, 1128.
- 8 BVerfG NJW 2000, 1021/1026.
- 9 BGH NJW 1988, 1984.
- 10 BVerfG NJW 2008, 747; BGH NJW 2006, 609.
- 11 BVerfG NJW 2004, 3619.
- 12 BGH NJW, 1969, 1110.
- 13 BGH NJW, 1969, 1110.
- 14 BVerfG NJW 2003, 1856; BVerfG NJW 2008, 1793.
- 15 BGH NJW 2004, 762/764.
- 16 BVerfG NJW 1999, 1322; NJW-RR 2004, 355; BGHZ 139, 95.
- 17 BGH NJW 1984, 1104.
- 18 BVerfG NJW 2000, 3485.
- 19 BGH NJW-RR 1995, 301; NJW 2000, 3421.
- 20 BGHZ 45, 296/308.
- 21 BVerfG NJW 1983, 1415.
- 22 BVerfG NJW 1987, 2661: Darstellung eines Ministerpräsidenten als kopuliertes Schwein.
- 23 BVerfG NJW 1999, 1322.
- 24 BVerfG NJW 1993, 1462; 1995, 3303; 1999, 1322; BGH NJW 2000, 1036.
- 25 BGH NJW, 1981, 1366.
- 26 BGH NJW 1964, 1471; Zelle NJW-RR 1999, 1477.
- 27 BVerfG 7, 198, BGHZ 45, 296, NJW-RR 1995, 301.
- 28 BGH NJW 2005, 592, NJW-RR 2007, 619.
- 29 BVerfG NJW 1961, 819, BGHZ 31, 308/314.
- 30 BGHZ 45, 296/309.
- 31 BGH NJW 2004, 766; 2005, 594/96.
- 32 BVerfG NJW 2001, 494.
- 33 Sprau in Palandt, a.a.O., § 1004, Rdnr. 31.
- 34 BGH NJW 2004, 1035.
- 35 BGH NJW 1999, 356.
- 36 Bay. OLG 95, 174, 179.
- 37 NJW-RR 1990, 244.
- 38 BGH NJW 1993, 1155; Bay. OLG NJW 1961, 2075.
- 39 OLG Hamburg, ArchPH 75, 110.
- 40 OLG Karlsruhe, AfP 77, 356.
- 41 OLG Hamburg, ArcPR 77, 46 = AfP 78, 25.
- 42 BGHSt 1, 288, 289; BGHSt 36, 185, 148.
- 43 BGHSt 36, 145, 148; OLG Düsseldorf NJW 1992, 1335.
- 44 BGHSt 1, 289; 11, 67; 16, 63; 36, 148.
- 45 Bay. OLG NJW 1959, 57; OLG Köln NJW 1964, 2121, 2122.
- 46 BVerfGE 90, 241, 247.
- 47 BGHSt 19, 235, 237.
- 48 OLG Düsseldorf JR 1990, 345.
- 49 Bay OLG NJW 1953,555.
- 50 BGHSt14, 48; 19, 235.
- 51 BGHSt 6, 186.
- 52 RG 65, 21; Bay OLG NJW 1957, 1607.
- 53 Bay OLG, NJW 1959, 57.
- 54 RG 222, 223.
- 55 BGHSt 18, 182.
- 56 BVerfGE 42, 163; 61, 21.
- 57 BVerfGE 61, 8; 85, 15; 90, 247.
- 58 BGHSt 3, 75.
- 59 RG 65, 427; 66, 2.
- 60 LG Memmingen, Urteil vom 01.04.2003 – Az. O 1277/02. ■

Az. 024.0

